

FAQ-Papier des Bundesnetzwerks Ombudschaft in der Jugendhilfe e. V.

Deine Rechte und Unterstützung bei geschlossener Unterbringung (GU)

I. Was ist eigentlich geschlossene Unterbringung?

Woran erkennt man eine freiheitsentziehende Unterbringung? Manchmal ist nicht sofort klar, ob eine Unterbringung wirklich „freiheitsentziehend“ ist. Dabei muss zunächst zwischen freiheitsentziehenden Maßnahmen und geschlossener Unterbringung unterschieden werden.

Freiheitsentziehende Maßnahmen sind **einzelne Dinge**, die jemanden daran hindern, sich frei zu bewegen. Zum Beispiel: Bettgitter, ein Gurt im Rollstuhl oder wenn eine Tür abgeschlossen wird, damit die Person nicht weggehen kann.

Geschlossene Unterbringung bedeutet, dass jemand **für eine gewisse Zeit an einem Ort bleiben muss** und dort nicht einfach selbst weggehen kann.

Nachfolgend gehen wir **ausschließlich** auf geschlossene Unterbringung ein.

Es gibt typische Merkmale, die zeigen, dass es sich um eine geschlossene Unterbringung handelt:

- Gitter, hohe Zäune oder Mauern, die verhindern, dass du rauskommst,
- Abschließbare oder gesicherte Türen und Fenster, die du nicht selbst öffnen kannst,
- Überwachungskameras oder andere Kontrollsysteme, die ständig beobachten, wohin jemand geht
- Regeln oder Technik, die verhindern, dass du Kontakt nach draußen hast
- Sicherheitspersonal, das den ganzen Tag und die ganze Nacht da ist und darauf achtet, dass niemand die Einrichtung verlässt

Wenn mehrere dieser Dinge vorhanden sind, spricht das stark dafür, dass es eine geschlossene Unterbringung ist.

II. Wo bekommst du Hilfe?

Auch, wenn du in einer geschlossenen Unterbringung untergebracht bist – oder Angst hast, dass so etwas passieren könnte – haben du und / oder deine Eltern das Recht, euch jederzeit Beratung und Unterstützung zu holen. Dafür gibt es unabhängige Ombudsstellen. Sie stehen auf deiner Seite, hören dir zu und helfen dir, deine Rechte zu verstehen und begleiten dich in diesem Prozess. Sie unterstützen dich dabei, dass deine Interessen gehört werden und dass Zwang möglichst vermieden oder abgebaut wird. Und zwar **in jeder Phase** – bevor etwas passiert, mittendrin oder danach.

III. Wer entscheidet über eine geschlossene Unterbringung?

Eine geschlossene Unterbringung darf nur stattfinden, wenn ein Familiengericht das anordnet. Das Jugendamt oder deine Eltern können darüber nicht allein entscheiden.

Wichtig: Auch wenn Erwachsene über deinen Kopf hinweg entscheiden – **du hast** eine eigene Meinung, einen eigenen Willen und **eigene Rechte**. Und die müssen berücksichtigt und mit einbezogen werden.

IV. Was passiert, wenn deine Eltern oder das Jugendamt einen Antrag auf geschlossene Unterbringung beim Familiengericht stellen?

Manchmal stellen Eltern oder das Jugendamt einen Antrag auf geschlossene Unterbringung, zum Beispiel, weil sie glauben, dass es keine alternativen Unterstützungsmöglichkeiten mehr gibt oder sie unter Druck gesetzt wurden.

In der Beratung mit der Ombudsstelle wird deshalb immer geklärt:

- Was wollen deine Eltern wirklich?
- Was willst du?
- Wo liegt insgesamt der Hund begraben?
- Gab es Druck oder Drohungen?
- Wurden Alternativen erklärt?
- Gibt es andere Wohnformen, die passen könnten?

Du hast außerdem ein **Wunsch- und Wahlrecht**: Du darfst mitentscheiden, wo du untergebracht wirst.

V. Welche Rechte hast du selbst?

Du hast mehr Rechte, als viele denken. Zum Beispiel ein Recht auf:

Information - du musst verstehen können, was gerade passiert und warum.

Akteneinsicht - du darfst wissen, was über dich in den Akten steht.

Unterstützung - du kannst eine Vertrauensperson benennen, z. B. die Ombudsstelle oder eine andere Person, der du vertraust.

eigenen juristischen Beistand - ab **14 Jahren** bist du in solchen Verfahren verfahrensfähig. Das bedeutet:

- Du kannst selbst eine Anwältin oder einen Anwalt beauftragen.
- Du kannst selbst Beschwerde gegen den Beschluss einlegen.
- Du kannst Verfahrenskostenhilfe / Prozesskostenhilfe beantragen.
- Du bekommst Einsicht in Gutachten und Stellungnahmen.

einen anderen Vormund - wenn du das Gefühl hast, dein Vormund vertritt dich nicht gut, kannst du einen Wechsel beantragen. Dafür kannst du dich direkt beim Familiengericht melden

und sagen, warum du mit deinem Vormund nicht gut klarkommst oder dich nicht gut vertreten fühlst. Wenn du schon 14 Jahre oder älter bist, kannst du so einen Wechsel sogar selbst beantragen. Das Gericht prüft dann, ob der Wechsel möglich ist. Dafür kannst du dir auch Unterstützung von Erwachsenen holen – auch durch die Ombudsstelle.

VI. Was passiert im gerichtlichen Verfahren?

Das Gericht muss prüfen, ob eine geschlossene Unterbringung wirklich notwendig und geeignet ist. Dazu gehört:

- eine persönliche Untersuchung mit meist zwei Terminen
- regelmäßige Überprüfungen (mindestens einmal im Jahr)
- ein befristeter Beschluss – eine GU darf nie „für immer“ angeordnet werden (max. 1 Jahr)

Du musst zu den Terminen erscheinen, aber du musst nicht alles ungefragt akzeptieren. Du darfst Aussagen bestreiten, z. B. wenn dir fälschlicherweise Drogenkonsum unterstellt wird.

VII. Was passiert, wenn der Beschluss vorliegt?

Mit dem Beschluss **darf**, aber **muss** das Jugendamt nicht sofort einen Platz in einer geschlossenen Unterbringung suchen. Der Beschluss ist eine Erlaubnis, keine Pflicht. Wenn du gegen den Beschluss vorgehen willst, braucht es juristische Unterstützung. Die Ombudsstelle kann dir helfen, die Beschwerde zu formulieren. Die Frist dafür beträgt **zwei Wochen**.

VIII. Und was ist, wenn du schon in einer geschlossenen Einrichtung bist?

Auch dann kannst du dich jederzeit melden. Alle deine Anliegen werden ernst genommen – egal, ob es um Kontakt zu deiner Familie, um Regeln in der Einrichtung oder um Beschwerden geht.

Einrichtungen mit geschlossener Unterbringung nach § 1631b BGB müssen:

- interne und externe Beschwerdewege haben
- Beteiligung ermöglichen
- ein Gewaltschutzkonzept haben

Wenn das nicht funktioniert, kann die Ombudsstelle prüfen, ob die Einrichtungsaufsicht eingeschaltet werden sollte.

Auch wenn du in einer geschlossenen Unterbringung lebst, gelten deine Rechte weiter: Hilfeplanung, Beteiligung und Beschwerdemöglichkeiten müssen trotzdem stattfinden und eingehalten werden. Du musst weiterhin an allen Prozessen, die dich betreffen, beteiligt werden!

Berlin, den 01.09.2026

Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe e.V.
Emser Str. 126
12051 Berlin

info@ombudschaft-jugendhilfe.de
www.ombudschaft-jugendhilfe.de